

Familien- und die kirchlichen Stiftungen dort ebenfalls der Aufsicht unterstellt waren, sind sie im ZGB davon befreit worden (Art. 87); und eben mit Rücksicht auf diese Exemption von der Aufsicht wurde mit Abs. 2 für privatrechtliche Anstände dieser Stiftungen ausdrücklich der ordentliche Rechtsweg vorbehalten (BGE 50 II 423). Wenn aber dieser als Ersatz für die fehlende Staatsaufsicht eingeführt wurde, so lässt dies darauf schliessen, dass für die gewöhnlichen, der Aufsicht unterstehenden Stiftungen der Gesetzgeber die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde als ausreichenden Rechtsschutz und die gerichtliche Klage als nicht gegeben betrachtet hat; andernfalls hätte auch bei Art. 84 auf den ordentlichen Rechtsweg hingewiesen werden müssen, oder dieser Hinweis in Art. 87 Abs. 2 wäre überflüssig.

Damit ist keineswegs gesagt, dass bei den gewöhnlichen Stiftungen für Ansprüche der Destinatäre auf Stiftungsleistungen neben der gegebenen Aufsichtsbeschwerde ein Klagerecht grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Zu bejahen wäre es jedenfalls dann, wenn das Stiftungsstatut es ausdrücklich vorsieht, und beim Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen Stiftung und Destinatär, z. B. wenn diese selbst Beiträge leisten, oder wenn das zuständige Stiftungsorgan bereits die Leistung zugesprochen hat. Wie es im Zweifel, nämlich beim Fehlen einer statutarischen Bestimmung oder eines solchen Verhältnisses, zu halten wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Da, wie ausgeführt, ein Klagerecht aus dem Gesetze selbst nicht folgt, ist der Stifter, der den Anspruch gibt, befugt, ihn unter ausdrücklichem Ausschluss eines Klagerechts zu gewähren, wie er es im vorliegenden Falle getan hat. Wenn der Kläger einen vom Ermessen der Stiftungsorgane abhängigen Pensionsanspruch nicht wollte, so musste er den Anstellungsvertrag, der den Anspruch nur nach Massgabe der Stiftungsverfassung verschaffte, ablehnen bzw. eine entsprechende Modifikation desselben verein-

baren; nahm er den Vertrag unverändert an, so erwarb er die Pensionsberechtigung als unklagbaren, blossen Ermessensanspruch.

.....

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1935
i. S. Bürgerliches Fürsorgeamt von Basel-Stadt
gegen Steiger und Genossen.

Verwandtenunterstützung. Art. 328/29 ZGB.
 Der Anspruch steht nur den vom Gesetz als berechtigt bezeichneten Verwandten zu, also nicht auch den Familienangehörigen eines Bruders oder einer Schwester, und dem Bruder oder der Schwester selber nur im Rahmen ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Die Beklagten sind Brüder des mit seiner Familie von der Armenpflege unterstützten Alfred Steiger-Entler. Das Bürgerliche Fürsorgeamt belangt sie auf Erstattung der Unterstützungsleistungen, die es jener Familie ausgerichtet hat, und auf Verpflichtung zur Erstattung der in Zukunft noch zu erfüllenden Leistungen. Die Beklagten anerkennen, dass sie die nächsten leistungsfähigen Verwandten des Steiger-Entler sind und sich in günstigen Verhältnissen befinden. Sie lehnen es aber ab, über den persönlichen Bedarf ihres Bruders hinaus, also für dessen Familie, Unterstützungen zu gewähren oder die öffentliche Armenpflege davon zu entlasten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat die Klage geschützt, das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht dagegen hat mit Urteil vom 23. Juli 1935 den Beklagten Recht gegeben und sie nur zum Ersatz der zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihres Bruders bestimmten Unterstützungsleistungen pflichtig erklärt.

Mit der vorliegenden Berufung an das Bundesgericht hält das Fürsorgeamt am Begehren der Klage fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die Unterstützungspflicht von Verwandten ist in den Art. 328 und 329 ZGB ohne Vorbehalt kantonalen Rechts als zivilrechtliche geordnet. Auch dem Gemeinwesen, das Unterstützungen gewährt hat und auf Verwandte der unterstützten Personen zurückgreifen will (Art. 329 Abs. 3), stehen nur die Ansprüche zu, die den unterstützten Personen selbst zugestanden hatten und in die das Gemeinwesen von Gesetzes wegen eingetreten ist. Daraus, dass die klagende Behörde nicht nur den Bruder der Beklagten, sondern auch dessen Frau und Kinder unterstützt hat, kann somit nicht hergeleitet werden, es müsse ihr auch in entsprechendem Umfang der Rückgriff auf die Beklagten zugebilligt werden. Die öffentliche Armenunterstützung beruht auf öffentlichem Recht, sie kann über die zivilrechtliche Unterstützungspflicht von Verwandten hinausgehen oder auch dahinter zurückstehen. Die wirklich ausgerichteten Unterstützungsleistungen bilden die obere Grenze eines allfälligen Rückgriffs der Armenbehörde; im übrigen aber bestimmt sich Grundsatz und Mass des Rückgriffs einzig und allein nach den erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen.

Nun ist der Entscheidung des Appellationsgerichts beizutreten, dass die Unterstützungspflicht der Beklagten nur gegenüber ihrem Bruder selbst und nicht auch gegenüber dessen Frau und Kindern besteht, sowenig wie diese umgekehrt, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen

befänden, von bedürftigen Geschwistern ihres Gatten und Vaters um Unterstützung angegangen werden könnten. Das ergibt sich aus Art. 328 ZGB, der eben die gegenseitige Unterstützungspflicht auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister begrenzt, so dass Seitenverwandte entfernteren Grades wie auch bloss Verschwägte ausserhalb des Kreises der Unterstützungsberechtigten bzw. -pflichtigen stehen. Das entspricht auch dem eindeutigen Gang der Gesetzesberatung (Sten. Bull. der Bundesversammlung 1905, 1220; 1907, Nationalrat, 271). Wenn dabei als Verschwägte Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder erwähnt wurden — also Ehegatten von Eltern oder Kindern, sowie Eltern oder Kinder des Ehegatten, — so sind um so mehr Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten von der Unterstützungsberechtigung bzw. -pflicht ausgeschlossen.

Demnach besteht gegenüber den Beklagten weder ein Unterstützungsanspruch von Frau und Kindern ihres Bruders noch ein über seinen eigenen Notbedarf gehender Anspruch dieses Bruders selbst. Es kann also für die Bemessung der Unterstützungspflicht Verwandter (entgegen Bl. f. zürch. Rechtsprechung 1918, 1) nicht anerkannt werden, dass die Not der Familie eines Bruders oder einer Schwester zugleich seine bzw. ihre eigene Not sei, womit bei Mittellosigkeit dieser ganzen Familie Ansprüche begründet werden könnten, die in das Vielfache des Notbedarfs des Bruders oder der Schwester der angesprochenen Verwandten gingen. Es fragt sich nur, ob Familienlasten von Geschwistern (gleich wie von Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie) allenfalls insoweit in Betracht fallen können, als diese selbst dadurch der zu ihrem Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel entblösst werden (indem die Familienunterhaltungspflicht auch vor dem sogenannten Existenzminimum nicht Halt macht), was jedoch im vorliegenden Berufungsverfahren nicht streitig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt (als Verwaltungsgericht) vom 23. Juli 1935 bestätigt.

**68. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. November 1935
i. S. Hochuli gegen Hochuli.**

ZGB Art. 254, Anfechtung der Ehelichkeit : Aus dem negativen Ergebnis der Blutprobe ergibt sich nicht, dass der Ehemann der Mutter unmöglich der Vater sein könne (Erw. 2).

ZGB Art. 257 Abs. 3 : Anerkennung der Ehelichkeit ? Entschuldigbar verspätete Anfechtung ? (Erw. 1).

A. — Mit der vorliegenden Klage vom 9. Januar 1935 ficht der seit 1927 verheiratete Kläger die Ehelichkeit des von seiner Ehefrau am 6. Mai 1934 geborenen Knaben an auf Grund eines Gutachtens des gerichtsärztlichen Instituts Basel über die Blutuntersuchung, das zum Ergebnis gelangt : « Da der Faktor N, der sich im Blute des Kindes findet, weder bei der Mutter noch beim Vater (will sagen : dem Kläger) konstatiert werden kann, so ergibt sich daraus die zwingende Schlussfolgerung, dass das Kind seinen Blutfaktor N von anderer Seite her ererbt hat, sodass Herr Hans Hochuli (d. i. der Kläger) unmöglich der Vater des Kindes Hansruedi sein kann ». Nach den auf die Aussagen der Mutter gestützten Feststellungen der Vorinstanz hatte die mit dem Ehemann zusammenlebende Mutter gegen Ende Juli und in der ersten Hälfte August 1933 mehrmals mit Ferdinand Wüest geschlechtlich verkehrt. Als diese Beziehungen dem Ehemann wenig später hinterbracht wurden, stellte er seine Frau und den Wüest zur Rede, die jedoch beide jeden Geschlechtsverkehr in Abrede stellten. Als dann im Herbst 1934 wiederum ähnliche Gerüchte auftauchten, gestand die Frau dem Mann am 29. Oktober 1934 den Geschlechtsverkehr mit Wüest zu. Im Prozess hat sie sich der Klage unterzogen.

B. — Das Obergericht des Kantons Solothurn hat am 9. Juli 1935 die Klage zugesprochen.

C. — Gegen dieses Urteil hat das Kind die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die von Art. 253 ZGB gesetzte Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit, welche mit der hier am Tage der Geburt erfolgten Kenntnis von derselben zu laufen beginnt und drei Monate beträgt, war bei der Klagerhebung längst abgelaufen. Indessen lässt Art. 257 Abs. 3 ZGB nach Ablauf dieser Frist die Anfechtung zu, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird (abgesehen vom Falle, dass der Klageberechtigte arglistig zur Unterlassung der Anfechtung bewogen worden ist, wofür das blosse gemeinsame Abstreiten ausserehelichen Geschlechtsverkehrs seitens der Ehefrau wie auch ihres Beischläfers nicht genügt). Wichtige Gründe können hier in der Tat darin gefunden werden, dass der Kläger bis zum Geständnis der Ehefrau keine zureichende Veranlassung zu Zweifeln an der Ehelichkeit des Kindes und an der Erhebung einer Anfechtungsklage hatte. Auf das Geständnis hin aber wandte sich der Kläger alsbald an einen Anwalt, liess auf dessen Rat die Blutuntersuchung vornehmen, suchte nach Empfang des Gutachtens vom 14. Dezember 1934 um das Armenrecht nach und erhob dann die Klage ohne weitere ungerichtfertigte Säumnis. Eine stillschweigende Anerkennung der Ehelichkeit kann nicht darin gesehen werden, dass er weiter mit seiner Ehefrau zusammenlebt, auch wenn daraus geschlossen werden kann, er habe ihr die mehrfachen Ehebrüche verziehen.

2. — In BGE 61 II 72 hat das Bundesgericht auf Grund eines Gutachtens von Professor Zangger, wonach bei der Untersuchung über die Vererbung der Blutgruppeneigenschaften die Fehlergrenzen weit unter 1 : 1000 sind, wenn alle Vorsichtsmassnahmen getroffen sind und die Technik